

Satzung der Gemeinde Sylt
über die Erhebung einer Kurabgabe
(Kurabgabesatzung)

Berechtig durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bis 5, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) erlässt die Gemeinde Sylt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.07.2025 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet (Erhebungsgebiet) eine Kurabgabe nach § 10 Abs. 1 bis 5 KAG für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde ist mit ihren Ortsteilen Westerland, Tinnum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum und damit bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen tatsächlich genutzt werden.
- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden zu 52,89 % durch die Kurabgabe finanziert. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde 1,44 %.

§ 2 Gegenstand der Abgabe, Schuldner der Abgabe

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird (Übernachtungsgäste). Ferner unterliegen der Kurabgabepflicht diejenigen natürlichen ortsfremden Personen, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme aufhalten und denen die Möglichkeit gegeben wird, öffentliche Kur- und Erholungseinrichtungen der Gemeinde zu benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinde für deren Gäste teilzunehmen (Tagesgäste).

- (2) Die der Kurabgabepflicht unterliegenden Personen sind die Schuldner der Abgabe.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit, insbesondere eines Wohnhauses, Appartements, Sommerhauses, Wohnwagens oder Zelts, ist, wenn und soweit er die Wohnungseinheit zu Erholungszwecken nutzt und im Erhebungsgebiet nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es wird vermutet, dass ortsfremd ist, wer naher Angehöriger des Eigentümers oder Besitzers der Wohnungseinheit ist und mit diesem im selben Haushalt lebt. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner sowie minderjährige Kinder.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; sie sind verpflichtet, die unentgeltlich ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen;
 2. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskin- der, Geschwister und Geschwisterkinder, Geschwister der Eltern, Cousin und Cousinen, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwager (1. Grades) von Personen, die in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenom- men sind;
 3. Personen, die Kurabgaben in einer anderen Gemeinde auf der Insel Sylt entrichtet haben, sind für die Zeit, für die die Abgaben entrichtet wurden, als Tagesgäste von der Kurabgabe im Erhebungsgebiet befreit.
- (2) Schwerbehinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung von 80 oder mehr nach- weisen können, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20 %.
- (3) Begleitpersonen nach § 229 Abs. 2 SGB IX von Personen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, sind von der Kurabgabe befreit.

§ 4 Bemessungsgrundlage, Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Tage des Aufenthalts. Dabei wird differenziert nach dem Zeitraum im Laufe des Jahres, in dem der Aufenthalt stattfindet. Der Anreisetag wird als voller Tag berücksichtigt; der Abreisetag wird nicht berücksichtigt.
- (2) Statt der tatsächlichen Zahl der Tage des Aufenthalts werden 28 Hauptsaisontage be- rücksichtigt (Jahresgästekarte), wenn der Abgabenschuldner
 1. dies beantragt oder
 2. Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Woh- nungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender

Familienangehöriger oder einem Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des § 2(3) Gleichgestellter ist; der Abgabenschuldner ist verpflichtet, diese Voraussetzungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Bereits entrichtete nach § 4 Abs. 1 bemessene Kurabgaben für dasselbe Kalenderjahr werden angerechnet.

§ 5 Abgabesatz, Tageskurabgabe, Erklärungspflicht für kurabgabepflichtige Personen, Jahreskurabgabe

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer in den nachstehenden Zeiträumen:

a) Hauptsaison	01.05.-31.10.:	4,10 Euro
b) übrige Zeit des Jahres:		2,05 Euro
c) Jahreshäufigkeit		114,80 Euro

- (2) Für Tagesgäste beträgt die Kurabgabe 4,10 Euro in der Hauptsaison und 2,05 Euro in der übrigen Zeit des Jahres (Tageskurabgabe). Die Tageskurabgabe ist an den Strandübergängen, online digital oder bei der Gemeinde zu entrichten. Die hierbei ausgegebene Tages-Gästekarte gilt nur an dem Tag, an dem die Tageskurabgabe entrichtet wurde. Die Beschäftigten der Gemeinde sowie die Beschäftigten der Insel Sylt Tourismus-Service GmbH sind zur Kontrolle der Tages-Gästekarten berechtigt.
- (3) Wer kurabgabepflichtig ist, die Kurabgabe aber nicht entrichtet hat, ist auch verpflichtet, sich unaufgefordert bei der Gemeinde zu melden und der Gemeinde gegenüber unaufgefordert zu erklären, wie viele Tage er sich schon im Erhebungsgebiet aufhält sowie wie viele Tage er sich im Erhebungsgebiet noch aufzuhalten beabsichtigt.
- (4) Die in § 2(3) genannten Eigentümer und Besitzer sowie deren dort genannten nahe Angehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts die Jahreskurabgabe für die Jahreshäufigkeit nach § 5 Abs. 1 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate besteht und sich die betreffenden Personen im selben Jahr im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§ 6 Entstehung der Abgabe, Fälligkeit, Nachentrichtung, Schätzung, Festsetzung der Jahreskurabgabe

- (1) Die Kurabgabe entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist beim Unterkunftgeber, dessen Beauftragtem oder bei der Gemeinde zu zahlen. Sie wird fällig am Tag nach dem Tag der Ankunft.
- (2) Wer die Zahlung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen oder die Entrichtung auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann die der Kurabgabepflicht unterliegende Person die tatsächliche Dauer ihres Aufenthaltes nicht nachweisen und glaubhaft machen, kann die

Gemeinde die Aufenthaltsdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen.

- (3) Die Jahreskurabgabe nach § 4(2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Gästekarte

- (1) Bei der Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber die mit Namen versehene Gästekarte nebst Quittung, die den Tag der Ankunft und den Tag der voraussichtlichen Abreise angibt. Die Gästekarte ist nicht übertragbar und maximal 28 Tage gültig.
- (2) Bei Zahlung der Jahreskurabgabe nach § 4(2) wird eine Jahresgästekarte durch die Gemeinde ausgehändigt. Sie wird zusätzlich mit einem vom Abgabenschuldner zu stellendem Foto des Abgabenschuldners versehen. Die Jahresgästekarte gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur freien bzw. vergünstigten Inanspruchnahme des Angebots an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und zum freien bzw. vergünstigten Besuch der von der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen und beim Besuch dieser Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte werden Ersatzkarten von der Gemeinde ausgestellt, wenn der Abgabeschuldner glaubhaft macht, dass er die Kurabgabe bezahlt hat.
- (5) Die Gästekarte und die Jahresgästekarte sind Abgabenzeichen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 167 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Die Kurabgabe ist reduziert und wird auf Antrag zeitanteilig erstattet, wenn Personen ihren abgabepflichtigen Aufenthalt im Erhebungsgebiet vorzeitig abbrechen. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Inhaber der Gästekarte und nur dann, wenn er die Gästekarte der Gemeinde aushändigt und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise vorlegt. Für Ersatzkarten, Jahresgästekarten und Tagsgästekarten werden keine Erstattungen bei vorzeitiger Abreise gezahlt.

§ 9 Pflichten der Unterkunftsgeber, Haftung

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder wer Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt (Unterkunftsgeber), ist nach dieser Satzung zur Mitwirkung bei der Erhebung der Kurabgabe verpflichtet. Als Unterkunftsgeber gilt auch, wer mit der Abwicklung der

Beherbergung oder Nutzungsüberlassung für Beherbergungsbetriebe, Wohnraum, Standplätze, Bootsliegeplätze oder ähnliche Einrichtungen beauftragt wird und insoweit gewerblich tätig wird. Betreiber von Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Sanatorien, Bildungsstätten und Tagungshäusern mit Übernachtungsmöglichkeiten sowie die Betreiber ähnlicher Einrichtungen gelten ebenfalls als Unterkunftsgeber.

- (2) Als Unterkunftsgeber gilt auch, wer Personen, die im Erhebungsgebiet nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Wohnung im eigenen Besitz, auf einem Grundstück im eigenen Besitz oder in sonstigen Räumen im eigenen Besitz übernachten lässt, unabhängig davon, ob dies gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Dies gilt auch, wenn es bei den übernachtenden Personen um nahe Angehörige oder Freunde handelt.
- (3) Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet zur Meldung der beherbergten Personen, zur Berechnung und Einziehung der Kurabgabe von den beherbergten Personen, zur Aushändigung einer Gästekarte sowie zur Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Ferner sind die Unterkunftsgeber verpflichtet zur Aufzeichnung der Beherbergung, Vermietung, Belegung oder anderweitigen Übernachtung, zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen hierüber sowie dazu, diese Aufzeichnungen der Gemeinde zur Kontrolle vorzulegen.
- (4) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldung erfolgt auf kostenlos von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Meldevordrucken oder elektronisch über die hierfür von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schnittstellen. Die elektronische Meldung muss spätestens am Tag nach der Ankunft erfolgen; die Meldung über Meldevordrucke muss so erfolgen, dass der für die Gemeinde bestimmte Teil des Meldevordrucks spätestens fünf Werktage nach der Ankunft der beherbergten oder aufgenommenen Person bei der Gemeinde eingeht. Meldet der Unterkunftsgeber die aufgenommenen Personen elektronisch, so hat er gleichwohl den für die Gemeinde bestimmten Teil des Meldevordrucks an die Gemeinde zu übermitteln.
- (5) Mit der Meldung hat der Unterkunftsgeber die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten, die Anschrift der Hauptwohnung, gegebenenfalls den Grund des Aufenthaltes, soweit er Bedeutung für die Kurabgabepflicht hat, gegebenenfalls Angaben zu sonstigen Umständen, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen, die Höhe der von dieser Person eingezogenen Kurabgabe sowie die Daten der An- und Abreise mitzuteilen. Entspricht das tatsächliche Abreisedatum nicht einem bereits vor der Abreise gemeldeten voraussichtlichen Abreisedatum, hat der Unterkunftsgeber dies der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Abreise mitzuteilen. Ändern sich während des Aufenthalts einer beherbergten oder auf sonstige Weise aufgenommenen Person Umstände, die einer Kurabgabenerhebung entgegenstehen oder entgegenstehen oder sich ansonsten auf die Abgabepflicht auswirken, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese Änderungen der Gemeinde innerhalb von einer Woche zu melden, nachdem sie ihm bekannt wurden.
- (6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabe zu berechnen und vom Abgabenschuldner einzuziehen und die eingezogene Kurabgabe an die Gemeinde vollständig abzuführen. Die Kurabgabe ist bis spätestens einen Monat nach Abreise der

abgabepflichtigen Personen an die Gemeinde abzuführen durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde oder durch Zahlung per Lastschrift. Der Unterkunftsgeber haftet nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 KAG für die Kurabgabe. Weigert sich der Abgabenschuldner gegenüber dem Unterkunftsgeber, die Kurabgabe zu zahlen, so ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Gemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten und dabei Namen, Anschrift und sämtliche Angaben mitzuteilen, die zur Berechnung der Kurabgabe erforderlich sind.

- (7) Nach der Zahlung der Kurabgabe händigt der Unterkunftsgeber dem Abgabenschuldner eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gästekarte aus.
- (8) Jeder Unterkunftsgeber hat ein Gästeverzeichnis mit Belegungsplan zu führen. In dem Verzeichnis sind alle beherbergten Personen mit den Daten von Ankunft und Abreise, ihren Namen, ggf. Wohnungs- oder Zimmernummern, Heimatanschrift, Geburtsdaten sowie der Nummer der ausgegebenen Gästekarte einzutragen. Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, Gästeverzeichnis und Belegungsplan nach Schluss eines Jahres für vier weitere Jahre aufzubewahren. Das Gästeverzeichnis ist den Beschäftigten der Gemeinde auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen und auf Anforderung der Gemeinde an diese herauszugeben. Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder sind sie unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführt, ist die Gemeinde berechtigt, Kurabgabentrichtungsansprüche oder Kurabgabenhaftungsansprüche gegen den Unterkunftsgeber nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen und gegenüber dem Unterkunftsgeber festzusetzen.
- (9) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, lückenlose Nachweise zu führen über die von der Gemeinde überlassenen nummerierten Meldevordrucke und Gästekarten. Verschiedene Karten und Formulare dürfen nicht vernichtet oder entsorgt werden, sondern sind unverzüglich der Gemeinde zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für ungenutzt gebliebene Meldevordrucke und Gästekarten. Kommt der Unterkunftsgeber diesen Pflichten nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die entstandenen Kurabgabentrichtungsansprüche oder Kurabgabenhaftungsansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen und gegenüber dem Unterkunftsgeber festzusetzen.
- (10) Wer Personen nach § 9 Abs. 2 bei sich übernachten lässt, ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Festsetzung der Kurabgabe gegenüber den in § 2(3) genannten nahen Angehörigen erforderlichen Daten mitzuteilen. Insbesondere sind die Namen, Geburtsdaten, die Heimatanschrift sowie die Daten von Beginn und Ende des Aufenthalts dieser Personen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Sylt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung und Festsetzung der Kurabgaben, zur Ermittlung und Realisierung von Entrichtungs- und Haftungsansprüchen für die Kurabgaben sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

- (2) Insbesondere darf die Gemeinde folgende personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten:
1. mittels der Meldevordrucke oder online durch die Unterkunftsgeber übermittelte Namen, Anschriften, Geburtsdaten, An- und Abreisetage, ggf. weitere persönliche Umstände mit Bezug zur Abgabepflicht;
 2. die im Rahmen der Überprüfung von Unterkunftsgebern durch Beschäftigte der Gemeinde bekannt gewordenen Daten zu Übernachtungen bei den Unterkunftsgebern;
 3. die von den Unterkunftsgebern übermittelten Daten zu ihren eigenen Namen, Anschriften und Kontoverbindungen sowie den Beherbergungen in ihren Betrieben;
 4. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer;
 5. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Erhebung der Tourismusabgabe;
 6. die bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.
- (3) Soweit eine Person die Gästekarte online nutzen möchte und daher ihre Einwilligung zur Verarbeitung der E-Mail-Adresse als personenbezogenes Datum gegeben hat, ist auch dies zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen von § 5(3) sich nicht unaufgefordert bei der Gemeinde meldet oder die vorgeschriebenen Erklärungen über die vergangene und geplante Aufenthaltsdauer gegenüber der Gemeinde nicht abgibt, falsch abgibt oder unvollständig abgibt,
 2. entgegen von § 9(4) und § 9(5) beherbergte oder auf sonstige Weise aufgenommene Personen nicht meldet, nicht rechtzeitig meldet, Veränderungen zum Aufenthalt dieser Personen nicht meldet, nicht rechtzeitig meldet oder falsch meldet, oder mit der Meldung unvollständige oder falsche Angaben macht,
 3. entgegen von § 9(6) die Kurabgabe nicht berechnet, nicht richtig berechnet, vom Abgabenschuldner nicht einzieht, nicht vollständig einzieht, die eingezogene Kurabgabe nicht an die Gemeinde abführt, nicht vollständig abführt oder nicht rechtzeitig abführt,
 4. entgegen von § 9(7) dem Abgabenschuldner keine Gästekarte aushändigt oder eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Gästekarte aushändigt,
 5. entgegen von § 9(8) kein Gästeverzeichnis mit Belegungsplan führt, das Gästeverzeichnis fehlerhaft führt, unvollständige Eintragungen im Gästeverzeichnis

vornimmt, falsche Eintragungen im Gästeverzeichnis vornimmt, das Gästeverzeichnis den Beschäftigten der Gemeinde auf Verlangen nicht zur Kontrolle vorlegt oder das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Gemeinde dieser nicht aushändigt,

6. entgegen von § 9(9) keine Nachweise führt über die von der Gemeinde überlassenen nummerierten Meldevordrucke und Gästekarten, die Nachweise nicht vollständig führt, die Nachweise mit unrichtigen Angaben führt, verschriebene oder ungenutzt gebliebene Meldevordrucke oder Gästekarten vernichtet, verschriebene oder ungenutzt gebliebene Meldevordrucke oder Gästekarten entsorgt, verschriebene oder ungenutzt gebliebene Meldevordrucke oder Gästekarten nicht an die Gemeinde zurück gibt oder verschriebene oder ungenutzt gebliebene Meldevordrucke oder Gästekarten nicht rechtzeitig an die Gemeinde zurück gibt,

oder

7. entgegen von § 9(10) die Namen, Geburtsdaten, die Heimatanschrift sowie die Daten von Beginn und Ende des Aufenthalts der in § 2(3) genannten Personen nicht mitteilt, nicht vollständig mitteilt oder unrichtig mitteilt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt vom 26.09.2024 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sylt, 24.07.2025



Tina Haltermann

Bürgermeisterin

[Anlage]